



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2015 Mittwoch, 26.08.2015

- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes
Schöllnach vom 13.07.2015..... Seite 102
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
Grundschule Künzing-Gergweis vom 28. Mai 2015..... Seite 105
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis
vom 28. Mai 2015..... Seite 107
- Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Plattling
und der Gemeinde Stephansposching;
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf..... Seite 109
- Immissionsschutzgesetz;**
Betrieb einer Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4.
BlmSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 908/3 der Gemarkung Michaelsbuch,
Gemeinde Stephansposching, durch die Loibl Biogas GmbH & Co. KG,
Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching;
wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG (Tektur Fahrsilo,
Separationsanlage, Zerkleinerungsanlage für Substrate, Neugenehmigung
Tragluftdach für Substratlager, Neugenehmigung BHKW-Modul 2 und
Neugenehmigung BHKW-Container 2)
hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 110
- Wassergesetze;**
Verlegung eines Gewässers im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 546 der
Gemarkung Winzer durch Herrn Paul Freudenstein, Auwiese 3, 94577 Winzer
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 112
- Wassergesetze;**
Uferabflachung am Hauptgraben und Anlage von Mulden im Bereich der
Grundstücke Fl. Nrn. 1454, 1457 und 1513 der Gemarkung Plattling, durch die
Stadt Plattling
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 113
- Wassergesetze;**
Renaturierung des Reisacher Grabens im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn.
362, 364, 365, 368 und 369 der Gemarkung Langenamming durch die Stadt
Osterhofen
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... Seite 114

Manövermeldungen in der Zeit vom	
14.09.2015 bis 25.09.2015.....	Seite 115
14.09.2015 bis 25.09.2015.....	Seite 116
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 117
Kraftloserklärung.....	Seite 118
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Deggendorf vom	
28. Juli 2015.....	Seite 119

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schöllnach
vom 13.07.2015**

Bekanntmachung vom 03.08.2015

Der Mittelschulverband Schöllnach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13.07.2015 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 30.07.2015, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 03.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schöllnach beschlossene Verbandssatzung vom 13.07.2015 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die **Mittelschulverband Schöllnach** erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Schöllnach
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schöllnach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende sowie der Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 20,00 Euro je Sitzung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 26.05.2008 außer Kraft.

Schöllnach, 13.07.2015

gez.

Oswald
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule
Künzing-Gergweis vom 28. Mai 2015**

Bekanntmachung vom 03.08.2015

Der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. Mai 2015 eine Verbandssatzung neu erlassen.
Die Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 03.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis
-Verbandssatzung-**

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis** -nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt- erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis
Mitglieder sind die Gemeinde Künzing und die Stadt Osterhofen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Künzing.
- (3) Hauptstandort für die Schule ist Künzing, Außenstandort ist Gergweis.

§ 2 Kassengeschäfte, Personalverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes führt die Gemeinde Künzing.
- (2) Sie erhält vom Schulverband zur Deckung der Unkosten einen Verwaltungskostenbeitrag.
- (3) Das Personal des Schulverbandes wird von der Personalverwaltung der Gemeinde Künzing betreut sowie Entgelte berechnet und angewiesen. Sie bedient sich dabei zur Berechnung der Entgelte der Fa. Sage Software.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden, des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung richtet sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09. November 2009 außer Kraft.

Künzing, den 28. Mai 2015
gez.

Bernhard Feuerecker
Schulverbandsvorsitzender

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis
vom 28. Mai 2015**

Bekanntmachung vom 03.08.2015

Der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 28. Mai 2015 eine Entschädigungssatzung neu erlassen.
Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 03.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

**Entschädigungssatzung für den Schulverband
Grundschule Künzing – Gergweis
vom 28. Mai 2015**

Der Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 28. Mai 2015 die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Entschädigung für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung. Der/Die Stellvertreter(in) erhält für die Tätigkeit im Vertretungsfall eine Entschädigung für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 25 € für jede Sitzung.

(3) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09. November 2009 außer Kraft.

Künzing, den 28. Mai 2015

gez.

Bernhard Feuerecker
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching;
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching, beide Landkreis Deggendorf

vom 10.08.2015

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Stephansposching (Gemarkung Michaelsbuch) werden die Flurstücke Nrn. 122/2 (813 m²), 122/3 (157 m²), 1768/2 (587 m²), 1768/3 (87 m²), 1774 (3330 m²), 1775 (3627 m²), 1776 (4970 m²), 1776/2 (3399 m²), 1776/3 (2109 m²), 1776/5 (7215 m²), 1776/6 (2132 m²) mit einer Fläche von insgesamt 28.426 m² ausgegliedert und in die Stadt Plattling (Gemarkung Pankofen) eingegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Michaelsbuch und Pankofen.

§ 2

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Stadt in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, 10.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 908/3 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, durch die Loibl Biogas GmbH & Co. KG, Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching; wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Tektur Fahrsilo, Separationsanlage, Zerkleinerungsanlage für Substrate, Neugenehmigung Tragluftdach für Substratlager, Neugenehmigung BHKW-Modul 2 und Neugenehmigung BHKW-Container 2)

hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Loibl Biogas GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 908/3 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage, die seit der Änderung der 4. BImSchV zum 01.06.2012 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.

Der demzufolge für bereits betriebene Anlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG vorgeschriebenen Anzeigepflicht ist die Loibl Biogas GmbH & Co. KG am 29.05.2012 nachgekommen. Die vorhandene Biogasanlage wird seither beim Landratsamt Deggendorf als immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtiger Altbestand geführt.

Am 24.03.2015 ist der Antrag der Loibl Biogas GmbH & Co. KG auf Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage beim Landratsamt Deggendorf eingegangen. Ergänzende Unterlagen wurden am 26.05.2015 vorgelegt.

Es wurde die Tektur des bestehenden Fahrsilos, die Errichtung einer Separationsanlage, die Errichtung einer Zerkleinerungsanlage für Substrate (RotaCut), die Errichtung eines Tragluftdaches auf dem Substratlager, die Neugenehmigung des BHKW-Moduls 2 (400 kW elektrische Leistung, 1.050 kW Gesamtfeuerungsleistung) und die Neugenehmigung des BHKW-Containers 3 beantragt.

Da bei Realisierung der beantragten Maßnahmen die Verbrennungsmotoranlage über eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW verfügt, ist der Betrieb als Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einzustufen.

Bei der im Betreff genannten Anlage handelt es sich nach Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 07.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

**Wassergesetze;
Verlegung eines Gewässers im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 546 der Gemar-
kung Winzer durch Herrn Paul Freudenstein, Auwiese 3, 94577 Winzer**

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 10.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

Wassergesetze;

Renaturierung des Reisacher Grabens im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 362, 364, 365, 368 und 369 der Gemarkung Langenamming durch die Stadt Osterhofen

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Osterhofen beabsichtigt im Rahmen der Landschaftsplanumsetzung die ökologische Gestaltung am Reisacher Bach.

Es ist beabsichtigt, den Reisacher Bach im Maßnahmenbereich größtenteils etwa 20 m nach Norden zu verlegen. Der Gewässerlauf wird mit unterschiedlich gestalteten Profilen und Böschungsneigungen hergestellt. Lediglich im nordöstlichen Teil wird der Reisacher Bach auf eine Länge von etwa 80 m nicht verlegt. Dieser Teil wird auf seiner alten Trasse naturnäher gestaltet und soll mehr Platz erhalten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 21.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Wassergesetze;

Uferabflachung am Hauptgraben und Anlage von Mulden im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1454, 1457 und 1513 der Gemarkung Plattling, durch die Stadt Plattling

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Plattling plant die Abflachung der vorhandenen Böschungen am Hauptgraben und die Anlage von flachen Mulden im Bereich der oben genannten Grundstücke. Die Maßnahme dient der Einrichtung des städtischen Ökokontos.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden.

Deggendorf, 25.08.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Balkan-Trail

Zeit:

14.09.2015 bis 25.09.2015

Übungsraum:

Regen (33U 6300 2600), Zwiesel (33U 7100 3100), Viechtach (33U 4550 3800)

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz

gesamter Übungsraum gem. Anlage 2: REGEN-ZWIESEL-VIECHTACH, B11 und B85

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 500 Patr. ManMun 5,56 x 45 DM 18 (AL 08)

500 Patr. MamMun 7,62 x 51 DM 28S (AM 31), 10 Simulator Bodensprengpunkt DM 12 B 1 (LV21)

Signalmunition

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Inübungshaltung ORF-Btl, dabei Patrouille und Aufbau Checkpoint an den Tagen gem. Anlage 1.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

– Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 29. Juli 2015
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 08/15

Zeit:

14.09.2015 bis 25.09.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

1 Fähre

Sonstiges:

Verwendung von Munition: Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalauswurf, grün, orange, rot, Handgranate Übung blau, Patrone Signalpistole

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung, Reaction Force, Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten, Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 20. August 2015

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3781230721
Nr. 3783260593
Nr. 3781108596

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 16.07.2015; 18.08.2015

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkurkunde

Nr. 3782312247

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 19.08.2015

Sparkasse Deggendorf

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Deggendorf

vom 28. Juli 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2015-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Deggendorf vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf vom 19.07.2005, Seite 95) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 23.02.2015 mit Zustimmung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf (28.07.2015) wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, nämlich
- dem Vorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - den drei weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - vier von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - zwei von der Regierung von Niederbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

§ 2 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2014 in Kraft.“

Deggendorf, 28. Juli 2015

VERWALTUNGSRAT DER SPARKASSE DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister und Vorsitzender